



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 18/2003

Dresden, den 24. Dezember 2003

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

25. 11. 2003	Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG)	899
19. 12. 2003	Gesetz zur Änderung von Gesetzen des kommunalen Finanzausgleichs	903
18. 11. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Bestimmung der ärztlichen und der zahnärztlichen Stelle nach der Röntgenverordnung	904
28. 11. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	904
05. 12. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs	905
27. 11. 2003	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen Az.: 36-6603.20/74	906
20. 11. 2003	Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Berufsfachschule	906
06. 11. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über den Lehrgang und die Prüfung von Geflügelfleischkontrolleuren (SächsGFIKLPVO)	907
27. 10. 2003	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“	911
04. 12. 2003	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Widerruf der Erklärung der Stadt Bautzen zur unteren Denkmalschutzbehörde	913
26. 11. 2003	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)	913
26. 11. 2003	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG)	913

Gesetz zur Änderung von Gesetzen des kommunalen Finanzausgleichs

Vom 19. Dezember 2003

Der Sächsische Landtag hat am 19. Dezember 2003 das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2003 und 2004

Absatz 4 des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2003 und 2004 vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 322, 327) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „3 099 374 000“ durch die Zahl „2 974 571 000“ ersetzt.
2. In Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „72 700 000“ durch die Zahl „197 503 000“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Schlüsselmasse der Landkreise wird im Jahr 2004 zu Lasten der Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden um 2 850 000 EUR erhöht.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 1. wird die Zahl „9,35“ durch die Zahl „6,53“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2. wird die Zahl „2,24“ durch das Wort „Null“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Nr. 3. wird die Zahl „7,37“ durch die Zahl „4,61“ ersetzt.
 - dd) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fall, dass sich die kommunalen Steuern günstiger entwickeln als bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach § 2 Abs. 1 für das Jahr 2004 erwartet, die Anteile der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse durch Rechtsverordnung wie folgt zu erhöhen:

bei kreisangehörigen Gemeinden um bis zu 2,82 Prozentpunkte,
bei Kreisfreien Städten um bis zu 2,76 Prozentpunkte.
Der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich (§ 34) ist anzuhören.“

3. In § 18 Abs. 1 wird die Zahl „4 900“ durch die Zahl „3 675“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „10 700“ durch die Zahl „8 025“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „6 500“ durch die Zahl „4 875“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 1 wird die Zahl „2 600“ durch die Zahl „1 950“ ersetzt.
6. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. den Straßenbau im Jahr 2003 in Höhe von 25 565 000 EUR und
 2. den allgemeinen Schulhausbau in den Jahren 2003 und 2004 jeweils in Höhe von 25 565 000 EUR.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2 Nr. 1 am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 19. Dezember 2003

**Der Landtagspräsident
In Vertretung
Prof. Dr. Karl Mannsfeld**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz**

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de